



Betriebskonzept

‘Schulergänzende Betreuung’ der Gemeinde Altendorf

Gemeinderatsbeschluss vom 08.06.2026 – gültig ab Schuljahr (Sj) 2026/2027

Inkrafttreten

- Die 1. Erweiterung des Angebots SEB trat mit Beginn des Sj 2017/18 in Kraft.
- Die 2. Erweiterung des Angebots SEB trat mit Beginn des Sj 2018/19 in Kraft.
- Die 3. Erweiterung des Angebots SEB trat mit Beginn des Sj 2019/20 in Kraft.
- Die 4. Erweiterung des Angebots SEB tritt mit Beginn des Sj 2020/21 in Kraft.
- Die 5. Erweiterung der Tarifstruktur und Rückvergütung SEB tritt am 01.08.2024 in Kraft.
- Die 6. Erweiterung des Angebots SEB, dessen Tarifstruktur und Rückvergütung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Konzeptbeteiligte:

Gemeinderat Altendorf
Schulrat Altendorf
Schulleitung Primarschule Altendorf
Projektmitglieder SEB

Separate Dokumente

Organigramm
Tarifstruktur
Anmeldung und Betreuungsvertrag SEB bei Schulbetrieb
Anmeldung und Betreuungsvertrag SEB Ferienbetreuung
Pädagogisches Konzept SEB (ab 01.01.2019)
Antrag auf Kostenrückerstattung
Verpflegungskonzept SEB
Einkaufsliste
Internes Hygienekonzept
Sicherheitskonzept der Primarschule
Hausordnung der Primarschule

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
A. Begriffe / Organisation	3
B. Allgemeines.....	4
1. Zweck / Grundlagen	4
2. Angebot	4
3. Qualitätssicherung.....	4
C. Personal	5
1. Grundhaltung für die Betreuung.....	5
2. Betreuungspersonal	5
3. Professionalität.....	5
4. Qualitätssicherung.....	5
5. Anstellungsbedingungen.....	5
D. Betrieb	6
1. Organigramm	6
2. Angebote ab Schuljahr 2020/21.....	6
3. Öffnungszeiten und Betriebsferien	8
4. Aufnahme	8
5. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten	9
6. Schulweg und Weg zu den Betreuungsangeboten	9
7. Krankheit und Unfall / Absenzen	9
8. Datenschutz	9
9. Versicherung und Haftung	10
10. Kündigung/Abänderung von gebuchten Betreuungsangeboten	10
11. Verwarnung und Wegweisung.....	10
12. Ausschluss	11
E. Anmeldung und Betreuungsvertrag	11
1. Vertragsinhalt und Vertragsdauer.....	11
2. Finanzierung und Tarifstruktur	12
3. Rechnungsstellung.....	12

A. Begriffe / Organisation

Schulergänzende Betreuung	Nachfolgend mit SEB aufgeführt.
Trägerschaft	Gemeinde Altendorf, seit 1. Januar 2017
Strategische Führung	Der Schulrat ist für die strategische Führung der Abteilung Bildung, somit auch für die SEB verantwortlich.
Operative Führung	Die Schulleitung ist oberstes operatives Führungsorgan und für den Bereich SEB verantwortlich. Die Leitung SEB führt die Organisation sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SEB.
SEB-Angebote	Die SEB der Gemeinde Altendorf setzt sich aus den folgenden vier Hauptangeboten und bedürfnisorientierten Zusatzangeboten zusammen, die an den Schultagen und in den Schulferien angeboten werden: - Frühstücksbetreuung - Vormittagsbetreuung - Mittagstisch - Nachmittagsbetreuung - Ferienbetreuung

B. Allgemeines

1. Zweck / Grundlagen

In den letzten Jahren haben sich die Familienstrukturen massiv verändert. Die Grossfamilie, in der mehrere Generationen vertreten sind, auf welche die Kinderbetreuung verteilt werden konnte, weicht mehr und mehr der Struktur der Kleinfamilie. Zusätzlich gehen Eltern vermehrt weiterhin ihrer Arbeit nach. In der Folge steigt das Bedürfnis nach ausserfamiliären Betreuungsangeboten.

Aufgrund dieser veränderten Bedürfnisse wurde am 17. Juni 2007 das Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG, SRSZ 380.300) in der Volksabstimmung angenommen und im 2024 das kantonale Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG) mit der dazugehörigen Verordnung (KiBeV) eingeführt.

Die Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen (EKFF) unterstützt die schulergänzende Betreuung in Forschungsberichten und gibt entsprechende Empfehlungen ab (www.ekff.admin.ch). Für die familienergänzende Kinderbetreuung sind gemäss Gesetz die Gemeinden zuständig.

Im kantonalen Volksschulgesetz (SRSZ 611.210; Version 19.10.2005) ist das Angebot der SEB in § 19 geregelt:

¹Die Schulträger können Tagesschulstrukturen anbieten.

²Für die Benützung dieser Angebote sind von den Erziehungsberechtigten angemessene Beiträge zu erheben.

Im kantonalen Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG, 370.300) und in der kantonalen Kinderbetreuungsverordnung (KiBeV, 370.311) wird die Kinderbetreuung detaillierter geregelt.

Die SEB an der Primarschule Altendorf steht allen Schulkindern zur Verfügung, die an dieser Schule auch unterrichtet werden.

2. Angebot

Die Gemeinde Altendorf bietet ein schulergänzendes Betreuungsangebot an, das zum Wohle der Kinder dient und positive Auswirkungen auf den eigentlichen Schulbetrieb und die Wirtschaftlichkeit in der Gemeinde hat. Die Ferienbetreuung vereinfacht erwerbstätigen Eltern zusätzlich das Abstimmen ihres Berufs- und Privatlebens während eines Grossteils der Schulferien.

Die SEB funktioniert eigenständig und wird von einer erfahrenen Fachperson geführt, welche der Schulleitung unterstellt ist. Die Verbindung zur Schule wird durch einen regelmässigen Austausch zwischen der Leitung SEB und der Schulleitung gewährleistet.

3. Qualitätssicherung

Die SEB-Angebote gemäss Buchstabe A werden regelmässig von der Schulleitung qualitativ überprüft und verändernden Verhältnissen angepasst.

C. Personal

1. Grundhaltung für die Betreuung

Die Kinder werden mit grösstmöglicher Sicherheit, Schutz und Geborgenheit betreut. Eine kindergerechte Betreuung und die Anerkennung jedes einzelnen Individuums stärken das Selbstvertrauen und vermitteln Sicherheit und Akzeptanz.

Das Betreuungspersonal betreut die Kinder in einer motivierenden, offenen und fröhlichen Atmosphäre, aber mit klaren Regeln, welche angewendet und durchgesetzt werden.

Folgende Regeln der Primarschule Altendorf gelten auch für die SEB: Leitbild und Hausordnung. Zusätzlich gelten die Regeln der SEB, die im separaten Dokument „pädagogisches Konzept“ festgehalten sind.

2. Betreuungspersonal

Der Leitung SEB ist das Betreuungs- und Verpflegungspersonal unterstellt. Die Pflichten sind in den jeweiligen internen Stellenbeschrieben festgehalten.

Das Betreuungspersonal hat eine geeignete Ausbildung oder verfügt über eine vergleichbare Erfahrung.

Das Personal für die Hausaufgabenbetreuung erfüllt die gleichen Voraussetzungen und sorgt für Ruhe im Zimmer während der Angebotszeit.

3. Professionalität

Die Trägerschaft legt Wert auf Fach- und Sozialkompetenz. Sie beschäftigt geeignete Mitarbeitende mit entsprechendem Leistungsausweis (KiBeV, 370.311, Anhang 1).

4. Qualitätssicherung

Der Betreuungsfaktor (Abstimmung der Anzahl Betreuerinnen und Betreuer auf die Anzahl der zu betreuenden Kinder) wird gestützt auf die Kinderbetreuungsverordnung (KiBeV, 370.311, Anhang 1) durch den Schulrat geregelt.

Sämtliche Angebote werden durch die SEB-Leitung und die Schulleitung regelmässig überprüft und bei Bedarf weiterentwickelt (Qualität, Professionalität, Hygiene, Räumlichkeiten).

Ferner hat sich das Personal regelmässig fach- und aufgabenspezifisch aus- und gemäss KiBeV, 370.311, Anhang 1 weiterzubilden.

5. Anstellungsbedingungen

Sämtliche Anstellungsverhältnisse richten sich nach den Anstellungsbedingungen der Gemeinde Altendorf.

D. Betrieb

1. Organigramm

Die Zuständigkeiten und der Aufbau der SEB sind im separaten Organigramm festgehalten.

2. Angebote ab Schuljahr 2026/27

2.1 Schulergänzende Betreuung während der Schulwochen:

Modul	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
1a *	06:45-08:00	06:45-08:00	06:45-08:00	06:45-08:00	06:45-08:00
1b	obl. Unterricht	08:00-11:20	obl. Unterricht	08:00-11:20	obl. Unterricht
2	Mittagstisch	Mittagstisch	Mittagstisch	Mittagstisch	Mittagstisch
3a	13:30-15:00	13:30-15:00	13:30-15:00	13:30-15:00	13:30-15:00
3b	15:00-16:00	15:00-16:00	15:00-16:00	15:00-16:00	15:00-16:00
3c	15:00-18:00	15:00-18:00	15:00-18:00	15:00-18:00	15:00-18:00
3d	16:00-18:00	16:00-18:00	16:00-18:00	16:00-18:00	16:00-18:00

* Umsetzung geplant ab 01.01.2027

a) Frühstücksbetreuung (Modul 1a)

Die Frühstücksbetreuung wird von Montag bis Freitag von 06.45 bis 08.00 Uhr angeboten. Die Kinder werden in der Frühstücksbetreuung mit einem Frühstück verpflegt. Sie wird durchgeführt, wenn **mindestens sechs Kinder** teilnehmen. Sollte die Mindestanzahl an Anmeldungen nicht erreicht werden, wird der minimale Kostenbeitrag auf die eingetroffenen Anmeldungen aufgeteilt. Beispiel: Mindestanzahl Anmeldungen = 6 Teilnehmer à Fr. 15.00 = Fr. 90.00. Melden sich nur 4 Kinder an, werden die Kosten von Fr. 90.00 auf 4 Kinder verteilt = Fr. 22.50 pro Kind.

b) Vormittagsbetreuung (Modul 1b)

Die Vormittagsbetreuung wird am Dienstag und Donnerstag von 08.00 bis 11.20 Uhr angeboten. Die Kinder werden in der Vormittagsbetreuung mit einem Frühstück und einem kleinen „Znüni“ verpflegt. Sie wird durchgeführt, wenn **mindestens vier Kinder** teilnehmen. Sollte die Mindestanzahl Anmeldungen nicht erreicht werden, wird der minimale Kostenbeitrag auf die eingetroffenen Anmeldungen aufgeteilt. Beispiel: Mindestanzahl Anmeldungen = 4 Teilnehmer à Fr. 35.00 = Fr. 140.00. Melden sich nur 3 Kinder an, werden die Kosten von Fr. 140.00 auf 3 Kinder verteilt = Fr. 46.50 pro Kind.

c) Mittagstisch (Modul 2)

Am Mittagstisch werden die Kinder während der Mittagspause verpflegt und betreut. Ab mindestens **zwanzig** Anmeldungen wird der Mittagstisch durchgeführt. Eine Ausnahme bildet der Mittwoch.

Am Mittwoch wird das Angebot bereits ab sechs Anmeldungen durchgeführt. Allerdings ist dann die Anmeldung für den Mittagstisch nur in Kombination mit den Modulen 3a und 3b oder mit den Modulen 3a und 3c vom Mittwoch möglich.

Das Küchenteam sorgt für ein regionales und saisonales Mittagsmenu. Beim Einkauf von Fleisch-, Fisch- und Milchprodukten wird vorwiegend auf Schweizer Erzeugnisse geachtet.

d) Nachmittagsbetreuung (Modul 3)

Die Nachmittagsbetreuung ist modular aufgebaut. Die Module werden von Montag bis Freitag wie folgt angeboten:

Modul 3a	Betreuung von 13.30 bis 15.00 h
Modul 3b	Betreuung von 15.00 bis 16.00 h
Modul 3c	Betreuung von 15.00 bis 18.00 h
Modul 3d	Betreuung von 16.00 bis 18.00 h

Die Nachmittagsbetreuung wird **pro Modul** durchgeführt, wenn **mindestens sechs Kinder** teilnehmen. Sollte die Mindestanzahl Anmeldungen nicht erreicht werden, wird der minimale Kostenbeitrag auf die eingetroffenen Anmeldungen aufgeteilt. Beispiel:
Mindestanzahl Anmeldungen = 6 Teilnehmer à Fr. 15.00 = Fr. 90.00. Melden sich nur 3 Kinder an, werden die Kosten von Fr. 90.00 auf 3 Kinder verteilt = Fr. 30.00 pro Kind.

e) Zusatzpaket für schulfreie Tage inkl. Mittagessen

Mit der Buchung dieses Zusatzpaketes haben Sie die Möglichkeit, Ihr Kind an den folgenden schulfreien Tagen auch in der SEB betreuen zu lassen: Kinderfasnacht im Januar, Fasnachtsmontag und -Dienstag, schulinterne Weiterbildungstage am Mittwoch, Brückentag nach Fronleichnam und der Chilbimontag.
Voraussetzung dafür ist, dass das gemeldete Kind sonst auch für die Vormittags- oder der Nachmittagsbetreuung des jeweiligen Wochentags gebucht ist.

f) Hausaufgaben

Es wird den Kindern, welche das Angebot der Nachmittagsbetreuung benutzen, ein geeignetes Zimmer zur Verfügung gestellt. Die Hausaufgaben werden selbständig erledigt. Eine Betreuungsperson beaufsichtigt die Kinder und sorgt für entsprechende Ruhe. Das Angebot beinhaltet keinen Stütz- oder Nachhilfeunterricht.

2.2 Schulergänzende Betreuung während der Schulferien

Modul	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
1a	siehe unter Punkt 2.1 a (oben)				
4a	08:00-18:00	08:00-18:00	08:00-18:00	08:00-18:00	08:00-18:00
4b	08:00-13:00	08:00-13:00	08:00-13:00	08:00-13:00	08:00-13:00
4c	11:30-18:00	11:30-18:00	11:30-18:00	11:30-18:00	11:30-18:00

a) Ferienbetreuung (Modul 4)

Die Ferienbetreuung wird bei einer Teilnehmerzahl von **mindestens vier Kindern** durchgeführt. Sollte die Mindestanzahl Anmeldungen nicht erreicht werden, wird der minimale Kostenbeitrag auf die eingetroffenen Anmeldungen aufgeteilt. Beispiel:
Mindestanzahl Anmeldungen = 4 Teilnehmer à Fr. 100.00 = Fr. 400.00. Melden sich nur 3 Kinder an, werden die Kosten von Fr. 400.00 auf 3 Kinder verteilt = Fr. 133.35 pro Kind.

b) Ferienprogramm

Das Betreuungsteam erstellt jeweils ein separates Ferienprogramm, welches verschiedene Aktivitäten umfasst, die Bedürfnisse der Kinder beachtet und das Kind im Mittelpunkt hat. Das Angebot wird unter Berücksichtigung der Haltungen und Grundsätze aus dem

pädagogischen Konzept erarbeitet. Das Mittagessen wird mit den Kindern gemeinsam in Altendorf eingekauft und zubereitet. Bei einem Tagesausflug wird der Proviant gemeinsam vorbereitet und eingepackt. Es finden in der Regel zwei Ausflüge pro Woche statt. Diese Tage sind nur ganztags buchbar.

3. Öffnungszeiten und Betriebsferien

Die Öffnungszeiten sind während der Schulwochen an den Schulbetrieb gebunden. Der Betrieb ist an schulfreien Tagen, Feiertagen und Brückentagen geschlossen, ausser das separat beschriebene Zusatzpaket (Punkt 2.1 e) für die von Ihnen gebuchten Modultage ist gebucht. Die Ferienbetreuung wird während der Schulferien angeboten. SEB-Betriebsferien finden in den letzten drei Sommerferienwochen und während der Weihnachtsferien statt. Auf der Homepage www.schule-altendorf.ch und im Schulblatt 'Tintenklecks' sind die schulfreien Tage und Ferien ersichtlich.

Über Ausnahmen entscheidet ausschliesslich der Schulrat nach Rücksprache mit der Schulleitung.

Ausserhalb der Öffnungszeiten liegt die Verantwortung über die Kinder ausschliesslich bei den Erziehungsberechtigten.

4. Aufnahme

Die schulergänzenden Betreuungsangebote und die Ferienbetreuung stehen in der Regel allen Kindern, welche den Kindergarten oder die Primarschule der Gemeinde Altendorf besuchen, offen.

Der Entscheid über die Aufnahme von Kindern obliegt grundsätzlich der Schulleitung. Ferner wird über die Aufnahme von Kindern mit besonderen Bedürfnissen oder Betreuungsansprüchen fallweise nach Rücksprache mit dem Schulrat entschieden.

Die Anmeldung für die schulergänzende Betreuung (Module 1 bis 3) gilt für das ganze Schuljahr. Die Konditionen laufen im nächsten Schuljahr weiter, sofern keine Kündigung oder Mutation von den unterzeichneten Parteien bis 30. Juni (vor dem nächsten Schuljahr) erfolgt.

Sofern die Belegung es zulässt, können die Angebote der SEB auch unregelmässig oder nur vorübergehend genutzt werden. Entsprechende Anfragen sind frühestmöglich der Leitung SEB mitzuteilen.

Die Kinder sind für die **Module 1 bis 3** jeweils auf Beginn eines Schuljahres mittels „Anmeldeformular SEB“ schriftlich anzumelden. Das Anmeldeformular ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben der Leitung SEB abzugeben (**Anmeldeschluss 30. Juni**). Anhand des Anmeldeformulars wird der Betreuungsvertrag erstellt und ein Eintrittsgespräch vereinbart. Nach dessen Gegenunterzeichnung gilt das Kind als angemeldet und die Vereinbarung tritt in Kraft. Bei Kindern in der 6. Klasse endet der Betreuungsvertrag mit dem Verlassen der Primarschule Altendorf auf das Ende des Kalendermonats.

Die Anmeldungen werden grundsätzlich in der Reihenfolge der Anmeldungseingänge berücksichtigt.

Bei Mangel an Plätzen gelten folgende Aufnahmekriterien:

- Die Plätze werden aufgrund der Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten oder aus pädagogischen und/oder sozialen Gründen vergeben.
- Geschwister von Kindern, welche bereits an den Betreuungsangeboten teilnehmen, werden bevorzugt aufgenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht jedoch nicht.

Das **Anmeldeformular für die Ferienbetreuung**, welches jeweils auf der Homepage unter: www.schule-altendorf.ch / Betreuung SEB vorzeitig aufgeschaltet ist, **muss fünf Wochen vor Beginn** der benötigten Ferienbetreuung bei der Primarschule eingetroffen sein. Es werden keine Nachmeldungen angenommen.

5. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Die Leitung SEB, die Betreuungspersonen und die Erziehungsberechtigten haben zusammenzuarbeiten und der gegenseitige Informationsaustausch ist zu gewährleisten.

Die Leitung SEB muss schriftlich informiert werden, wenn ein Kind von bestimmten Personen nicht abgeholt werden darf. Die Betreuungspersonen dürfen im Zweifelsfall einen Ausweis verlangen.

Um eine gute Betreuung der Kinder zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass die Leitung SEB über Veränderungen in der Familie informiert wird. So können Rückschlüsse auf Verhaltensauffälligkeiten der Kinder gezogen und entsprechende Massnahmen ergriffen werden.

Die Erziehungsberechtigten sind für den vereinbarten Besuch verantwortlich und halten sich an diese Zeiten. Für Umtriebe (Suchen, Auffinden, Abklärungen) oder verspätetes Abholen wird eine Gebühr verrechnet.

6. Schulweg und Weg zu den Betreuungsangeboten

Die Verantwortung für den Schulweg sowie für die Wege zwischen Schule und Betreuungsort liegt bei den Erziehungsberechtigten.

Falls ein Kind am Betreuungsort nicht planmässig erscheint, ist das Betreuungspersonal verpflichtet, die Eltern, evtl. die Lehrperson und die Leitung SEB zu kontaktieren.

7. Krankheit und Unfall / Absenzen

Kann ein Kind die angemeldeten Angebote der SEB nicht besuchen, ist es durch die Erziehungsberechtigten schnellstmöglich, jedoch spätestens bis um 07.30 Uhr bei der Leitung SEB abzumelden.

Dies gilt auch bei Anlässen welche durch die Schule durchgeführt werden, wie z.B. Schulreisen, Exkursionen, etc. oder bei Bezug von Jokertagen, Dispensationen, etc.

Sollte ein Kind verunfallen, wird der Schularzt beigezogen oder ein Transport in das nächstgelegene Spital organisiert. Die Erziehungsberechtigten werden so rasch als möglich informiert.

Kranke Kinder dürfen nicht zur Betreuung gebracht werden. Erkrankt ein Kind während des Tages, werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt und das Kind muss abgeholt werden.

Muss ein Kind Medikamente einnehmen, werden diese von zu Hause mitgebracht. Die Leitung SEB ist durch die Erziehungsberechtigten schriftlich zu informieren.

8. Datenschutz

Um ihre Aufgabe erfüllen zu können, ist die Leitung SEB darauf angewiesen, personenbezogene Daten der betreuten Schulkinder und deren Erziehungsberechtigten zu

bearbeiten.

Die Weitergabe von besonderen Personendaten bedarf der Zustimmung der Betroffenen bzw. der Erziehungsberechtigten.

Wird bezüglich eines Kindes mit der Schule/Schulsozialarbeitern oder einer externen Fachstelle Kontakt aufgenommen, werden die Erziehungsberechtigten vorgängig informiert, sofern der Informationsaustausch das Alltägliche übersteigt.

Die Erziehungsberechtigten können bei Bedarf in die über ihr Kind gesammelten Daten Einsicht nehmen. Darunter fallen Notizen, Korrespondenz oder Protokolle, jedoch nicht persönliche Notizen der Mitarbeitenden, die als Gedankenstütze dienen.

9. Versicherung und Haftung

Die Versicherung der Kinder betreffend Krankheit, Unfall und Haftpflicht ist Sache der Erziehungsberechtigten.

Für Beschädigungen, welche durch die Kinder verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten.

Für gestohlene, verlorene oder beschädigte Gegenstände der Kinder wird jede Haftung ausgeschlossen.

Die SEB ist als Teil der Primarschule der Haftpflichtversicherung sowie der Sachversicherung der Gemeinde für Gemeindebetriebe angeschlossen.

10. Kündigung/Abänderung von gebuchten Betreuungsangeboten

Die gebuchten Modultage können von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf jedes Monatsende gekündigt oder abgeändert werden. Die Kündigung oder der Änderungswunsch der Erziehungsberechtigten haben schriftlich an die Schulleitung zu erfolgen.

Eine Mutation des gebuchten Betreuungsangebotes muss mit einem neuen Anmeldeformular / Vereinbarung bestätigt werden.

11. Verwarnung und Wegweisung

Über die Verwarnung und die Wegweisung eines Kindes von den Angeboten der SEB entscheidet die Leitung SEB. Sind Anzeichen vorhanden, dass es zu einer Verwarnung oder einer Wegweisung kommen könnte, ist das Gespräch zu suchen.

Die Verwarnung ist möglich (nicht kumulativ zu erfüllen),

- wenn ein Kind mehrmals unentschuldigt fernbleibt,
- wenn sich ein Kind nicht an die geltenden Regeln der SEB hält.

Die Wegweisung eines Kindes erfolgt (nicht kumulativ zu erfüllen),

- wenn ein Kind trotz erfolgter Verwarnung mehrmals unentschuldigt fernbleibt,
- wenn sich ein Kind trotz erfolgter Verwarnung nicht an die geltenden Regeln der SEB hält,
- wenn die erzieherischen Bedürfnisse des Kindes vorübergehend die Möglichkeiten des Betreuungspersonals übersteigen, aber innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens eine Lösung zu erwarten ist.

Die Wegweisung kann einmalig oder für einen befristeten Zeitraum ausgesprochen werden. Ist eine Verwarnung oder Wegweisung erfolgt, hat im Nachgang ebenfalls ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten zu erfolgen. Es sind die gegenwärtige Situation und die weiteren Schritte zu besprechen.

Über die Verwarnung und die Wegweisung werden die Erziehungsberechtigten schriftlich informiert.

Mit der Wegweisung wird der Vertrag mit der SEB nicht gekündigt. Der Tarif gemäss Betreuungsvertrag ist auch während der Wegweisung geschuldet.

12. Ausschluss

Über den Ausschluss eines Kindes von den Angeboten der SEB entscheidet die Leitung SEB zusammen mit der Schulleitung.

Der Ausschluss eines Kindes von den Angeboten der SEB ist möglich (nicht kumulativ),

- wegen unrechtmässigen und/oder widerrechtlichen Verhaltens des Kindes,
- wenn die erzieherischen Bedürfnisse des Kindes die Möglichkeiten des Betreuungspersonals übersteigen,
- wenn das Wohl anderer Kinder oder des Personals gefährdet ist,
- wenn eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich ist,
- wenn die Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung für die Angebote der SEB falsche Angaben gemacht oder wichtige Tatsachen verschwiegen haben,
- wenn die Rechnung nicht fristgerecht beglichen ist.

Vor dem Entscheid über einen Ausschluss hat eine schriftliche Verwarnung sowie ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten zu erfolgen. Mit der Mitteilung eines Ausschlusses wird den Eltern eine Rekursmöglichkeit innert 20 Tagen beim Gemeinderat, ohne aufschiebende Wirkung beim Ausschluss, eingeräumt.

E. Anmeldung und Betreuungsvertrag

1. Vertragsinhalt und Vertragsdauer

Inhalt des Betreuungsvertrages bilden Vereinbarungen über die Nutzung der jeweiligen Angebote der SEB, die gebuchten Wochentage, besondere Bestimmungen und die Tarife.

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung erklären sich die Erziehungsberechtigten mit dem vorliegenden Betriebskonzept, dem pädagogischen Konzept der SEB und der Tarifordnung einverstanden.

Erziehungsberechtigte mit wechselnden Betreuungsbedürfnissen (unregelmässige Arbeitszeiten, Schichtbetrieb, etc.) nehmen mit der Leitung der SEB rechtzeitig Kontakt zur Klärung von speziellen Regelungen auf. Diese sind in den Vertrag aufzunehmen.

Der Vertrag der gebuchten Modultage gilt bis zur Kündigung oder Mutation, längstens bis zum Austritt aus der Primarschule Altendorf; ausgenommen sind Vereinbarungen über kurzfristige bzw. von vornherein kürzer befristeten Nutzungen von Angeboten der SEB.

Die Eltern / Erziehungsberechtigten erhalten am vereinbarten Eintrittsgespräch ein Exemplar des Betreuungsvertrages, welcher von der Schulleitung gegenunterzeichnet ist. Darin ist das Angebot mit Auflistung der Kosten bestätigt.

Die Anmeldung für die Ferienbetreuung erfolgt mit einem separaten Anmeldeformular – jeweils pro Ferien auf der Homepage www.schule-altendorf.ch / Betreuung SEB aufgeschaltet – und ist verbindlich.

2. Finanzierung und Tarifstruktur

Die Angebote der SEB sind kostenpflichtig. Die Kosten werden gemäss Tarifstruktur erhoben. Die Tarife für die Angebote der SEB orientieren sich an den Personal- und Betriebskosten sowie einem Kostenanteil für die benützten Räumlichkeiten und sollten grundsätzlich selbsttragend sein. Die durch die Erziehungsberechtigten zu bezahlenden Beträge * der gebuchten Modultage werden bei Schuljahresbeginn bzw. bei erster Inanspruchnahme der Angebote der SEB prognostiziert.

** Berechnungsgrundlage Monatstarif je Modul: Preis pro Tag x Buchungstage pro Woche x 38 Schulwochen (ohne die schulfreien Tage) pro Schuljahr geteilt durch 12 Monate ergibt den Tarif pro Monat (ohne Ferienbetreuung und Zusatzpaket). Unabhängig des Eintrittszeitpunktes ist stets der gesamte Monatstarif geschuldet. Für zu spätes Abholen eines Kindes werden CHF 10.- pro angebrochener halben Stunde zusätzlich verrechnet.*

Die Ferienbetreuung wird separat abgerechnet. Dabei handelt es sich um Halb- oder Tagespauschalen. Entstehen Mehrkosten in der Ferienbetreuung, z.B. bei Ausflügen durch Tickets für öffentliche Verkehrsmittel oder Eintritte, werden diese mit der Anmeldung ausgeschrieben und nach Aufwand den Eltern zusätzlich zur Tagespauschale verrechnet (Mehraufwand geteilt durch die Anzahl Kinder).

Verlässt ein Kind das besuchte Modul oder die Betreuung frühzeitig, wird trotzdem der ganze Modulbetrag verrechnet. Abmeldungen von Modulen unterliegen der ordentlichen Frist für Änderungen und können nur in ausserordentlichen Fällen von der Schulleitung bei der nächsten Faktura angerechnet werden. Das Einreichen eines entsprechenden Antrags bei der Schulleitung liegt in der Verantwortung der Eltern. Jedoch werden bei Krankheit, Ferienabwesenheit oder sonstigem Fernbleiben von angemeldeten Angeboten keine Rückvergütungen vorgenommen.

Die Tarife werden pro Schuljahr überprüft und können entsprechend angepasst werden. Sie werden ab Mai für das kommende Schuljahr auf der Homepage der Primarschule Altendorf (www.schule-altendorf.ch) publiziert. Bei einer diagnostizierten Behinderung, ausgeprägten Entwicklungsverzögerungen oder ausgeprägter Verhaltensauffälligkeit können davon abweichende, höhere Beiträge berechnet werden (siehe Kinderbetreuungsverordnung 370.311, Anhang 2).

3. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung für die gebuchten Modultage erfolgt monatlich mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen. Die Abrechnung der Ferienbetreuung erfolgt jeweils nach den Ferien, ebenfalls mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen.

Die Betreuung wird eingestellt, wenn ausstehende Rechnungen nicht beglichen werden.

Altendorf, 31. Juli 2026

GEMEINDERAT ALTENDORF



Beat Keller
Gemeindepräsident



Roger Spieser
Gemeindeschreiber

